

# *Die Pflichten zur „barrierefreien Website“ ab dem 28.06.2025*

Das BFSG und das VertriebsR

Rechtsanwalt Oliver Timmermann  
Kanzlei Michaelis Rechtsanwälte



KANZLEI MICHAELIS®  
RECHTSANWÄLTE



# 1. *Gliederung:*

- 1.) *Eine kurze Einleitung und Hintergrund des Gesetzes*
- 2.) *betroffene Dienstleistungen*
- 3.) *Adressaten des BFSG*
- 4.) *Pflichtenprogramm des BFSG*
- 5.) *Ausnahmen*
- 6.) *Konsequenzen bei Verstoß*
- 7.) *Empfehlungen*

§ 1 (Zweck und Anwendungsbereich) Abs. 3 Nr. 5 BFSG lautet:

(3) Dieses Gesetz gilt für folgende Dienstleistungen, die für Verbraucher nach dem 28. Juni 2025 erbracht werden:

5. Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr

§ 2 (Begriffsbestimmungen) Nr. 26 BFSG lautet:

26. „Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr“

- Dienstleistungen der Telemedien, die über Webseiten und über Anwendungen auf Mobilgeräten angeboten werden und
- elektronisch und auf individuelle Anfrage eines Verbrauchers im Hinblick auf den Abschluss eines Verbrauchervertrags erbracht werden;

# 1.) Einleitung:



- BFSG ist Teil eines Inklusions-Ziels; 2006 UN-Vollversammlung Ratifizierung UN-Konvention über Rechte von Menschen mit Behinderung (UN-BRK); danach
- Art. 3 UN-BRK: Inklusion ist eines der allg. Prinzipien der Konvention und steht im direkten Zusammenhang mit der Achtung der Menschenwürde und den Prinzipien der Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit
- Verbot der Nichtdiskriminierung ein Gebot der Ethik; Gleichheits- und Freiheitsgrundsatz; Vulnerabilität
- Schwierigkeiten mit dem Gleichheitsprinzip, insb. Prinzip der staatl. Resilienz
- BFSG ist wiederum die national-staatl. Umsetzung des *European Accessibility Acts (EAA)* – Richtlinie (EU) 2019/882
- während das BGG nur öffentliche Einrichtungen verpflichtete, betrifft das BFSG den BtoC Bereich (Verbraucher)
- BFSG tritt am 28.06.2025 in Kraft, danach sind ausgewählte Produkte und Dienstleistungen barrierefrei zu gestalten
- Adressiert sind schwerpunktmäßig „Barrieren“ im digitalen Raum (IT-Bezug)
- BFSG soll eine sinnvolle Ergänzung zum SGB IX sein (Rehabilitation und Teilhabe von Menschen m. Behinderung)

## 2.) betroffene Dienstleistungen:



- § 3 Abs. 1 BFSG verpflichtet best. „Wirtschaftsakteure“ (das sind Hersteller, Einführer, Händler und Dienstleister) spez. Anforderungen an bestimmten Produkten und Dienstleistungen zu erfüllen, vgl. § 1 Abs. 2, 3 BFSG;
- Nach § 2 Nr. 2 BFSG ist Produkt: „ein Stoff, eine Zubereitung oder eine Ware, der oder die durch einen Fertigungsprozess hergestellt worden ist, mit Ausnahme von Lebensmitteln..“ – hat mit VertriebsR nichts zu tun
- Nach § 2 Nr. 3 BFSG-Dienstleistungsbegriff: gewerbliche, kaufmännische, selbstständige oder freiberufliche Tätigkeit, die in der Regel gegen Entgelt erbracht wird; Begriff wiederum eingeschränkt (§ 1 Abs. 3 BFSG) auf:
- Telekommunikationsdienste mit Ausnahme von Übertragungsdiensten zur Bereitstellung von Diensten Maschine-Maschine-Kommunikation
- bestimmte Elemente von Personenbeförderungsdiensten
- Bankdienstleistungen für Verbraucher; E-Books und hierfür bestimmte Software und
- Dienstleistungen elekt. Geschäftsverkehr, dh § 2 Nr. 26 BFSG Dienstleistungen, die über Webseiten und über Anwendungen auf Mobilgeräten angeboten werden, elektronisch und/od. auf individuelle Anfrage eines Verbrauchers bzgl. eines Verbrauchervertrags erbracht werden (zB Webseiten für den Online-Verkauf von jeglichen Produkten oder Dienstleistungen).



### 3. Adressaten



- Die Pflichten des BfSG richten sich an Wirtschaftsakteure, das sind
- Hersteller
- Einführer (Importeure)
- Händler: jede natürliche oder jur. Person in der Lieferkette, die ein Produkt auf dem Markt bereitstellt und
- Dienstleistungserbringer: jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die auf dem Unionsmarkt eine Dienstleistung für Verbraucher erbringt oder anbietet, eine solche Dienstleistung zu erbringen (§ 2 Nr. 4).

## 4. Pflichten



- Die konkreten Verpflichtungen ergeben sich aus §§ 6 ff. und der Verordnung zum Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG-VO), die gem. § 3 Abs. 2 BFSG durch das BMAS erlassen werden kann
- Die Produkte bzw. Dienstleistungen sollen mit der BFSGV *barrierefrei* sein, das Inverkehrbringen, die Bereitstellung sowie das Anbieten wird von verschiedenen Pflichten abhängig gemacht (§ 6 I; § 9 I und II; § 14 BFSG). Bei (vermuteter) Nichtkonformität wird Wirtschaftsakteur zu Korrekturmaßnahmen, ggfs. zum Rückruf verpflichtet.
- Wirtschaftsakteure treffen zusätzlich umfassende Informationspflichten gegenüber den zuständigen Behörden (§ 6 IV; § 9 V; § 11 IV; § 14 Abs. 4 BFSG) und verschiedene Kennzeichnungs-, Aufbewahrungs- und Kooperationspflichten für die verschiedenen Wirtschaftsakteure.

## 4. Pflichten i.E.



- Die Pflichten der Dienstleistungserbringer in § 14 BFSG geregelt. Dienstleister darf die vom BFSG erfasste Dienstleistung nur anbieten, wenn
- sie den Anforderungen der BFSGV entspricht und er die Informationen nach Anlage 3 Nr. 1 des BFSG für die Allgemeinheit in barrierefreier Form zugänglich gemacht hat (§ 14 Abs. 1 BFSG);
- Informationen hat er so lange aufzubewahren, wie er die Dienstleistung anbietet
- Dienstleister hat die Barrierefreiheit sicherzustellen, solange er die Dienstleistung anbietet.
- Zudem hat er relevanten Veränderungen, etwa einer Veränderung in der Art und Weise der Dienstleistungserbringung, aber auch Änderungen der Barrierefreiheitsanforderungen Rechnung zu tragen
- Im Falle der Nichtkonformität hat der Dienstleistungserbringer die notwendigen Korrekturmaßnahmen zu ergreifen und die zuständigen Behörden zu informieren (§ 14 Abs. 4 BFSG). Der Behörde gegenüber ist der Dienstleistungserbringer zu Auskünften und zur Kooperation verpflichtet (§ 14 Abs. 5 BFSG).



## 4. Pflichten



- Die konkreten Maßnahmen, die zu unternehmen sind, damit ein Produkt als barrierefrei gilt, wurden nach § 3 Abs. 2 in der BFSG-VO festgelegt.
- Diese sieht zunächst den Grundsatz vor, dass bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Barrierefreiheit stets der Stand der Technik zu beachten ist (§ 3 Abs. 1 BFSG-VO).
- Die allg. Anforderungen umfassen zudem Vorgaben, dass die Informationen
- über mehr als einen sensorischen Kanal zur Verfügung gestellt werden, vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 1 BFSG-VO
- in verständlicher Weise dargestellt werden, vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 2 BFSG-VO
- Die Informationen so dargestellt werden, dass diese wahrgenommen werden können, vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 3
- in einer Schriftart mit angemessener Größe, ausreichendem Kontrast und Abständen

# 5. Ausnahmen



- Das BFSG will Barrierefreiheit nicht um jeden Preis umsetzen, sondern auf die Belange der Wirtschaft Rücksicht nehmen; es werden drei Ausnahmen statuiert.
- 1. Grundlegende Veränderung der Wesensmerkmale § 16 Abs. 1 S. 1 BFSG stellt die Verpflichtung unter Vorbehalt, dass *„deren Einhaltung keine wesentliche Änderung eines Produkts oder einer Dienstleistung erfordert, die zu einer grundlegenden Veränderung der Wesensmerkmale des Produkts oder der Dienstleistung führt“*.
- ob eine *„grundlegende Veränderung der Wesensmerkmale“* droht, hat Wirtschaftsakteur eine Beurteilung vorzunehmen (§ 16 Abs. 1 Satz 2), die er für fünf Jahre ab der letzten Erbringung einer Dienstleistung aufbewahrt (§ 16 Abs. 2 Satz 1) und auf Verlangen der Marktüberwachungsbehörde vorlegt (§ 16 Abs. 2 Satz 2).
- Stellt der Wirtschaftsakteur eine grundlegende Veränderung der Wesensmerkmale der Dienstleistung fest, hat er die zuständige Marktüberwachungsbehörden zu informieren, vgl. § 16 Abs. 3 BFSG

# 5. Ausnahmen



- 2. Unverhältnismäßige Belastung deutlich weiter gefasst ist Ausnahme des § 17 Abs. 1, wonach Barrierefreiheitsanforderungen nur soweit gelten, „als deren Einführung nicht zu einer unverhältnismäßigen Belastung [...] des betreffenden Wirtschaftsakteurs“ führen würde; 3 Voraussetzungen:
- das Verhältnis der Nettokosten für die Umsetzung der Barrierefreiheitsanforderungen zu den Gesamtkosten (Betriebs- und Investitionsausgaben) für die Erbringung der Dienstleistung,
- die geschätzten Kosten und Vorteile für die Wirtschaftsakteure im Verhältnis zu dem geschätzten Nutzen für Menschen mit Behinderungen, wobei die Anzahl der Nutzungen und die Nutzungshäufigkeit sowie
- das Verhältnis der Nettokosten, die mit der Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen verbunden sind, zum Nettoumsatz des Wirtschaftsakteurs.
- Dienstleister hat selbständig Beurteilung durchzuführen (§ 17 Abs. 1 BFSG) für 5 Jahre ab der Dienstleistung aufzubewahren und Marktüberwachungsbehörde darüber zu informieren, dass Ausnahme geltend gemacht wird; Kontrolle ist alle 5 Jahre zu wiederholen und auch, wenn sich Angebot ändert.

# 5. Ausnahmen



## 3. Kleinstunternehmen

Weitergehende Ausnahmen und Erleichterungen für Kleinstunternehmen in § 2 Nr. 17 BfSG.

- BfSG definiert diese als Unternehmen, die weniger als zehn Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens zwei Millionen Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens zwei Millionen Euro beläuft.
- Die Mitarbeiterzahl wird gem. Art. 5 der Empfehlung der EU-Kommission betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (2003/361/EG) aus der Zahl der Jahresarbeitseinheiten (JAE) ermittelt. D.h. der Anzahl der während eines Jahres beschäftigten Vollzeitmitarbeiter. Teilzeitbeschäftigte, Zeitarbeitskräfte und Saisonarbeiter werden nur entsprechend ihres Anteils an den JAE berücksichtigt. Auszubildende und Mitarbeiter im Mutterschafts- oder Elternurlaub sind nicht zu berücksichtigen.
- § 3 Abs. 3 BfSG entbindet Kleinstunternehmen, die Dienstleistungen erbringen, vollständig von den Anforderungen des BfSG. Erwägungsgrund 70 des EAA führt dazu aus, dass für solche Unternehmen bereits die Vornahme der in § 17 BfSG Beurteilung eine *unverhältnismäßige Belastung* darstellen würde.

## 6. Konsequenzen



- Die unternehmerischen Risiken bei Verstößen gegen das BFSG umfassen
- zunächst Bußgelder bis zu 100.000 EUR (§ 37 Abs. 2). → §§ 30, 130 OwiG
- Zusätzlich drohen auch Untersagungsverfügungen (§§ 23 Abs. 3, 30 Abs. 3) und Verpflichtungen zum Produktrückruf (§ 22 Abs. 4, § 26 Abs. 3).
- Verfahren gegen Wirtschaftsakteure können auch Verbraucher oder Verbände einleiten (§§ 32, 33).
- Darüber hinaus sind – da es sich bei dem BFSG um Marktverhaltensregeln handelt – wettbewerbsrechtliche Ansprüche wie UWG seitens der Wettbewerber möglich, vgl. §§ 3, 3a UWG
- Schließlich kann der Verstoß gegen das BFSG auch einen Sachmangel bzw. eine *mangelhafte* Dienstleistung bedeuten.
- Wirtschaftsakteure sollten, sofern sie auf die Ausnahmen des BFSG zurückgreifen, bereits in der Vertragsanbahnung die Nichtanwendung des BFSG kommunizieren, um eine mögliche Haftung zu vermeiden.



## 6. Konsequenzen



- Auf Antrag eines Verbrauchers hat die Marktüberwachungsbehörde ein Verfahren gegen einen Wirtschaftsakteur einzuleiten, wenn der Verbraucher geltend macht, dass der Wirtschaftsakteur gegen die BFSGV verstoßen hat und er die betreffende Dienstleistung deshalb nur eingeschränkt nutzen kann (§ 32 BFSG).
- Die Marktüberwachungsbehörde entscheidet über den Antrag durch Bescheid (§ 32 BFSG). Diesen kann der Verbraucher mit Rechtsbehelfen der VwGO angreifen. Möglichkeit, sich sowohl im Verwaltungsverfahren als auch vor den Verwaltungsgerichten durch einen nach § 15 Abs. 3 BGG (Behindertengleichstellungsgesetzes) anerkannten Verband oder eine qualifizierte Einrichtung i.S. des § 3 Unterlassungsklagegesetzes vertreten zu lassen.
- Die genannten Verbände und Einrichtungen haben zudem unabhängig von etwaigen Verbrauchern die Möglichkeit, die Verwaltungsverfahren bei der Marktüberwachungsbehörde zu beantragen (§ 32 BFSG) und gegen die daraus resultierenden Bescheide verwaltungsgerichtlich vorzugehen (§ 33 II BFSG).
- Für das gerichtliche Verfahren muss der Verband oder die Einrichtung nicht in eigenen Rechten verletzt sein (§ 33 BFSG).

## 7. Empfehlung



- Die Pflichten des BFSG gelten für alle Dienstleistungen, die ab dem 28.6.2025 auf den Markt gebracht werden. Die Zeit drängt, die technische Implementierung aufwändig sein kann.
- Unternehmen sind gut beraten, frühzeitig den konkreten Handlungsbedarf zu identifizieren und umzusetzen.
- Bei Verstößen drohen nicht nur Sanktionen seitens Behörden, sondern grds. auch Konkurrenten- und Verbraucherklagen.
- Insbesondere Dienstleister, die lange Verträge abschließen, sollten das BFSG aktiv anwenden. Der Bestandsschutz von Verträgen, die vor dem 28.6.2025 abgeschlossen werden, ist zeitlich begrenzt: Dienstleistungen, die die Barrierefreiheitsanforderungen nicht erfüllen, dürfen dann nicht länger als bis zum 27.6.2030 angeboten werden (§ 38 Abs. 1 Satz 1).

# 7. Empfehlungen



- Unternehmen sollten deshalb bereits jetzt evaluieren, inwiefern
- ihre Produkte und Dienstleistungen die Barrierefreiheitsanforderungen des BFSG erfüllen (Kleinstunternehmen)
- Falls man in den Anwendungsbereich fällt, hilft die BFSG-VO, die bestimmte Anforderungen spezifiziert.
- Für Webseiten und Webanwendungen können Unternehmen hierfür beispielsweise den BITV-Test durchführen, der auf der Norm EN 301 549 beruht.
- In einem zweiten Schritt haben Unternehmen zu prüfen, wie sie die Barrierefreiheitsanforderungen insbesondere *technisch* umsetzen können.
- Daran anschließen kann die Beurteilung, inwiefern die Auswirkungen auf das Produkt dieses wesentlich ändert, oder ob eine unverhältnismäßige Belastung vorliegt.

# Barrierefreiheitsstärkungsg im Vers.-Vertrieb



- Voraussetzungen
- Rechtsfolgen
- Empfehlungen



***Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!***

Ich hoffe, es hat Ihnen auch  
viel Spaß gemacht!  
Danke!



KANZLEI MICHAELIS®  
RECHTSANWÄLTE